



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Ferien stehen vor der Tür und alle wünschen sich erholsame und stressfreie Urlaubstage. Allerdings können auch in dieser Zeit Probleme auftreten, wovon zahlreiche gerichtliche Entscheidungen zum Reiserecht zeugen.

In unserem aktuellen advofax möchten wir Ihnen einige interessante Fälle zum Reiserecht vorstellen. Wir hoffen natürlich, dass Sie von solchen Ereignissen verschont bleiben.

Desweiteren möchten wir Ihnen noch einige wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht vorstellen.

Zunächst wünschen wir Ihnen aber erholsame Ferien- und Urlaubstage.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph



Sommer, Sonne, Ferienzeit - Aktuelles zum Reiserecht

von Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Wenn die Urlaubsfreude getrübt wird, folgt im Anschluss an die Ferienzeit häufig der Gang zum Rechtsanwalt und, sofern eine außergerichtliche Klärung nicht möglich ist, zum Gericht.

Im Folgenden finden Sie eine Reihe aktueller Entscheidungen zum Reiserecht.

Sollten Sie selbst in Ihrem Urlaub durch Probleme, Mängel oder Unglücksfälle beeinträchtigt werden, können Sie sich gern an uns wenden. Entscheidend ist jedoch, dass Sie den Reisemangel **umgehend** noch während des Urlaubs bei Ihrem Ansprechpartner vor Ort anzeigen und anschließend – nach Rückkehr aus dem Urlaub – kurzfristig rechtlichen Rat einholen, da relativ kurze Fristen laufen, deren Versäumnis zu einem Verlust von Ansprüchen führt.

Sehr wichtig ist es auch, Mängel fotografisch festzuhalten oder sich schriftlich bestätigen zu lassen.

Nun zu den angekündigten gerichtlichen Entscheidungen:

Noro-Viren im Hotel - Erkrankung

Ein junges Paar erkrankte gleich zu Beginn seiner Urlaubsreise in Rhodos an einem schweren Magen-Darm-Infekt. Auch andere Hotelgäste waren betroffen.

Die Urlauber klagten beim AG München gegen den Reiseveranstalter auf Rückzahlung des Reisepreises und eine Entschädigung, da sie während des gesamten Aufenthaltes im Zimmer verbleiben und sich auskurieren mussten. Daher reisten sie auch vorzeitig ab.

Das AG München wies die Klage zurück. Die Erkrankung sei nur dann ein Reisemangel, wenn die Ursache im Verantwortungsbereich des Reiseunternehmens liegt. Dies konnten die Kläger nicht nachweisen. Allein aufgrund der Inkubationszeit sei es fraglich gewesen, ob sich die beiden Urlauber tatsächlich im Hotel angesteckt hätten. Es gebe eine Vielzahl von Ansteckungsmöglichkeiten z. B. durch Kontakt mit anderen Personen auf der Reise oder durch verunreinigtes Meerwasser am Strand. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass mindestens 10 % der Hotelgäste hätten erkrankt sein müssen, um davon auszugehen, dass die Krankheitsquelle im Hotel vorgelegen habe. Diese Zahl konnte ebenfalls von den Klägern nicht nachgewiesen werden.

Reiseausflug und Sturz vom Kamel

Ein Urlauber erlitt während eines Kamelausritts während des Urlaubs einen schweren Unfall. Das Kamel stolperte und scheute und stellte sich dabei mit den Vorderbeinen auf, so dass der Urlauber stürzte. Der Urlauber klagte auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter.

Die Reise war beim Veranstalter als Nil-Kreuzfahrt gebucht. Auf dem Kreuzfahrtschiff buchte der Urlauber dann den Ausflug mit dem Kamelausritt. Auch hier wies das angerufene AG München die Klage zurück. Der Kläger hatte den Tierführer verantwortlich gemacht, der keinerlei Anstalten gemacht hätte, den Sturz zu verhindern. Der Kläger konnte aber nicht darlegen, was von diesem tatsächlich unterlassen wurde. Er hatte die Zügel des Tieres in der Hand; das Kamel stolperte aber nach eigenem Vortrag des Klägers plötzlich und unvorhersehbar. Der Kläger hat nicht dargelegt und nachgewiesen, was der Tierführer hätte tun müssen, um den Sturz zu verhindern. Somit habe sich eine Gefahr verwirklicht, die von einem Tier ausgeht und die weder der Tierführer noch der Reiseveranstalter verantworten müssten.

Entfallenes Gala-Dinner am Heiligabend – fehlendes Highlight der Reise

Ein Ehepaar buchte über Weihnachten eine Pauschalreise nach Dubai; das Highlight der Reise sollte ein Gala-Dinner am Heiligabend im Hotel sein.

Am Heiligabend, den das Ehepaar in einem 5-Sterne-Luxusresort auf der Palmeninsel in Dubai verbrachte, wurde diesem mitgeteilt, dass nur ein Dinner-Buffer angeboten wird. Dafür mussten die Urlauber noch einmal knapp EUR 400,00 zahlen, obwohl bereits für das Gala-Dinner je EUR 350,00 mit dem Reisepreis zusammen gezahlt wurden.

Das Ehepaar verklagte den Reiseveranstalter auf Rückzahlung dieses Preises und machte außerdem eine Reisepreisminderung geltend.

Hier verurteilte das AG München den Reiseveranstalter zur Rückerstattung des Preises für das Gala-Dinner und außerdem zu einer Reisepreisminderung für das entgangene Reise-Highlight in Höhe von 5 % des Gesamtreisepreises.

Beeinträchtigung einer Kreuzfahrt durch Dreharbeiten für die Fernsehserie „Das Traumschiff“

Ein älteres Ehepaar hatte eine mehrwöchige Kreuzfahrt auf dem Schiff *MS Amadea* gebucht. Ihnen war jedoch nicht mitgeteilt worden, dass dieses als Drehort für die Fernsehserie „Das Traumschiff“ genutzt wird. Daher waren das Promenadendeck und andere Bereiche oft nicht zugänglich.

Die Eheleute machten daher beim AG Bonn eine Reisepreisminderung geltend wegen der Nichtnutzbarkeit von Bereichen des Schiffes und auch wegen Lärmbelästigung durch Hämmern und Sägen bei Kulissenbauarbeiten. Außerdem wurden häufig durch ein Megaphon laute Anweisungen an die Film-Crew erteilt.

Das AG Bonn gestand den Klägern eine Reisepreisminderung von 20 % an den 12 Drehtagen zu; dies waren insgesamt EUR 1.022,00. Begründet wurde dies damit, dass eine Reise nur dann vertragsgemäß sei, wenn die Reisenden ständig die Möglichkeit hätten, die zugesagten Freizeitmöglichkeiten und Einrichtungen zu nutzen. Außerdem wurde berücksichtigt, dass das Schiff relativ klein mit nur 600 Personen gewesen sei, daher konnten die Gäste auch den Dreharbeiten nicht aus dem Weg gehen.

Urlaub im Hotel ab 18 Jahre und trotzdem Kinderlärm

Ein Paar buchte seinen Urlaub in einem Hotel in der Türkei, wo ein Mindestalter von 18 Jahren angegeben war. Dennoch trafen sie in der Hotelanlage Kinder an, die angeblich den ganzen Tag lärmten. Nach Buchung der Reise war den Gästen mitgeteilt worden, dass nicht völlig ausgeschlossen werden könne, dass doch Kinder in der Anlage seien. Ihnen wurde eine gebührenfreie Reiseänderung oder –stornierung angeboten. Die Urlauber traten die Reise dennoch an. Sie rügten dann während der Reise die Anwesenheit von ca. 20 Kindern. Vom Reiseveranstalter wurde den Urlaubern nach Rückkehr eine Reisepreisminderung von 10 %, dies waren EUR 280,00, gewährt.

Die Urlauber wollten jedoch mehr haben. Sie hätten den ganzen Tag Lärm und Unruhe erdulden müssen, die Reise sei insgesamt wertlos gewesen und sie verlangten den gesamten Reisepreis zurück.

Das AG Hannover wies die Klage zurück. Auch für den Fall, dass die

Geräuschemission von Kindern und Familien einen Mangel darstellen würden, sei dies durch die freiwillige Erstattung von 10 % des Reisepreises ausgeglichen. Kinderlärm müsse als sozialadäquat hingenommen werden und außerdem ist auch völlige Ruhe im Pool und anderen Bereichen bei ausschließlich volljährigen Gästen in der Hochsaison nicht auszuschließen. Somit sei die freiwillige Erstattung des Reiseveranstalters von 10 % korrekt gewesen, weitere Ansprüche der Kläger bestünden nicht.

Aktuelles Arbeitsrecht 2016

Folgende wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht sind in diesem Jahr zu beachten:

1. Neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Wer sich krankschreiben lässt, bekommt ab 2016 eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankenschein = AU). Den altbekannten „gelben Zettel“ gibt es dann in vierfacher Ausfertigung. Von der Bescheinigung geht je ein Exemplar an die Krankenkasse, den Arzt, den Arbeitgeber und auch an den krankgeschriebenen Arbeitnehmer. Jeder kann dann anhand dieses Scheins besser erkennen, wann seine Krankschreibung endet, damit er sich rechtzeitig um eine evtl. Folgebescheinigung kümmert.

Das ist wichtig, denn die Ärzte dürfen eine Erkrankung nicht zurückdatieren, es sei denn in Ausnahmefällen, wenn z. B. eine Notversorgung am Wochenende erfolgt ist.

Verbessern soll sich mit der neuen AU-Bescheinigung auch der notwendige Nachweis für den Erhalt von Krankengeld, das die Krankenkasse nach mehr als 6-wöchiger Krankschreibung zahlt. Der früher dafür notwendige Auszahlungsschein entfällt.

2. Geplante Änderungen im Gesetz zur Zeitarbeit

Geplant ist eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten. Außerdem sollen Leiharbeiter nach 9, spätestens nach 12 Monaten auch dann dasselbe Entgelt wie die Stammarbeiter (Equal Pay) erhalten, wenn sie von der Zeitarbeitsfirma nach Leiharbeiterstarifen bezahlt werden.

Wann das geänderte Gesetz in Kraft treten wird, steht noch nicht fest.

3. Kurzarbeitergeld

Die gesetzliche Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird von 6 auf 12 Monate erhöht.

Wenn Sie rechtliche Probleme und Fragen haben, wenden Sie sich bitte jederzeit gern an uns.

Kanzlei-News

Herr Rechtsanwalt Christoph-Justus Persike ist am 28.05.2016 zum zweiten Mal Vater geworden. Töchterchen *Lille* und ihre Mutter sind wohlauf.



Munz Rechtsanwälte | Kanzlei Dresden
Louis-Braille-Straße 5
01099 Dresden

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:
DE 811971294

Tel 0351 46906- | Fax 0351 46906-891 und - |
0 | 890

[dresden@munz-
anwaelte.de](mailto:dresden@munz-anwaelte.de)

[Impressum](#)